

Bundesgesetzblatt ¹⁰⁵³

Teil II

Z 1998 A

1992

Ausgegeben zu Bonn am 24. Oktober 1992

Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
4. 9. 92	Bekanntmachung der deutsch-namibischen Abkommen über Finanzielle Zusammenarbeit	1054
7. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation EUTELSAT	1058
8. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	1060
9. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	1060
9. 9. 92	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden	1061
9. 9. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Burundi	1062
15. 9. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Nigeria	1063
16. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Protokolle hierzu	1064
17. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	1066
17. 9. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über Staatenimmunität	1066
6. 10. 92	Bekanntmachung des deutsch-togoischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1067

**Bekanntmachung
der deutsch-namibischen Abkommen
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 4. September 1992

Die in Windhuk am 30. Juli 1992 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Namibia über Finanzielle Zusammenarbeit sind nach ihren Artikeln 6

am 30. Juli 1992

in Kraft getreten; sie werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. September 1992

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger**

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Namibia
über Finanzielle Zusammenarbeit
– Ländliche Zufahrtsstraßen im Owambo-Land –

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Republik Namibia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Namibia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Namibia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Ländliche Zufahrtsstraßen im Owambo-Land“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 8 000 000,- DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung des Vorhabens festgestellt worden ist, daß es förderungswürdig ist und als ein Vorhaben der sozialen Infrastruktur beziehungsweise als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann die in Absatz 1 letztgenannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Namibia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für das Vorhaben ein Darlehen bis zu 8 000 000,- DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Namibia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Ländliche Zufahrtsstraßen im Owambo-Land“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und der Regierung der Republik Namibia durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird es durch ein Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder durch eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung ersetzt, das beziehungsweise die die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Namibia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Namibia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Namibia überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Windhuk am 30. Juli 1992 in zwei Urschriften,
 jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
 gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 Ganns

Für die Regierung der Republik Namibia
 Dr. Z. Ngavirue

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Namibia
über Finanzielle Zusammenarbeit
– Ländliche Telekommunikation im Owambo-Land –

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Republik Namibia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Namibia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Namibia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Ländliche Telekommunikation im Owambo-Land“ einen Finanzierungsbeitrag von bis zu 4 000 000,- DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung des Vorhabens festgestellt worden ist, daß es förderungswürdig ist und als ein Vorhaben der sozialen Infrastruktur beziehungsweise als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann die in Absatz 1 letztgenannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Namibia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für das Vorhaben ein Darlehen bis zu 4 000 000,- DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Namibia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Ländliche Telekommunikation im Owambo-Land“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und der Regierung der Republik Namibia durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird es durch ein Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder durch eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung ersetzt, das beziehungsweise die die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Namibia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Namibia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Namibia überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Windhuk am 30. Juli 1992 in zwei Urschriften,
 jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
 gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 Ganns

Für die Regierung der Republik Namibia
 Dr. Z. Ngavirue

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Namibia
über Finanzielle Zusammenarbeit
– Studien- und Fachkräftefonds II –**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Namibia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Namibia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Namibia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds II“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 3 000 000,- DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung des Vorhabens die Förderwürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungs-

beitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Namibia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Namibia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Namibia überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden, wenn die Angebote in etwa vergleichbar sind.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Windhuk am 30. Juli 1992 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Ganns

Für die Regierung der Republik Namibia
Dr. Z. Ngavirue

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation EUTELSAT**

Vom 7. September 1992

Das Protokoll vom 13. Februar 1987 über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation EUTELSAT (BGBl. 1989 II S. 253) ist nach seinem Artikel 24 Abs. 1 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Belgien	am	12. März 1992
Italien	am	9. März 1991

nach Maßgabe des folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts:

(Übersetzung)

Avec la réserve que l'Italie n'appliquera pas les exemptions fiscales prévues au paragraphe 2 de l'Article 9 à ses propres ressortissants et aux personnes résidentes à titre permanent sur son propre territoire.

Mit dem Vorbehalt, daß Italien die in Artikel 9 Absatz 2 vorgesehenen Steuerbefreiungen auf seine eigenen Staatsangehörigen und auf Personen mit ständigem Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet nicht anwenden wird.

Jugoslawien	am	11. Oktober 1989
-------------	----	------------------

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalte:

(Übersetzung)

1. Le Gouvernement de la République Socialiste Fédérative de Yougoslavie déclare qu'il ne peut pas accepter la disposition de l'article 6, paragraphe 2, du Protocole sur les Privilèges et Immunités d'EUTELSAT et se réserve le droit d'autoriser EUTELSAT d'utiliser tous moyens de communication appropriés pour ses communications officielles, y compris les messages codés ou chiffrés, ainsi que de diffuser ses publications officielles, conformément à sa législation nationale en vigueur.

1. Die Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien erklärt, daß sie Artikel 6 Absatz 2 des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der EUTELSAT nicht annehmen kann und sich das Recht vorbehält, nach Maßgabe ihrer geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften der EUTELSAT die Genehmigung zu erteilen, für ihren amtlichen Nachrichtenverkehr alle geeigneten Nachrichtenmittel einschließlich verschlüsselter oder chiffrierter Nachrichten einzusetzen sowie ihre amtlichen Veröffentlichungen zu verbreiten.

2. Le Gouvernement de la République Socialiste Fédérative de Yougoslavie déclare qu'il ne peut pas accepter la disposition de l'article 9, paragraphe 1 b) prévoyant pour les membres du personnel, eux-mêmes, et pour les membres de leur famille vivant à leur foyer, l'exemption de toutes obligations relatives au service national, y compris le service militaire, et il se réserve le droit d'appliquer dans ce cas la législation nationale en vigueur.

2. Die Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien erklärt, daß sie Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b nicht annehmen kann, der für die Mitglieder des Personals selbst und für die in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen eine Befreiung von allen Verpflichtungen zur nationalen Dienstleistung einschließlich des Militärdienstes vorsieht, und sie behält sich das Recht vor, in diesem Fall die geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften anzuwenden.

3. Le Gouvernement de la République Socialiste Fédérative de Yougoslavie se réserve le droit d'appliquer conformément à sa législation nationale en vigueur les dispositions de l'article 7 d), de l'article 8 c), de l'article 9 d) et de l'article 11 d), prévoyant «l'exemption des mesures restrictives relatives à l'immigration et des formalités d'enregistrement des étrangers» respectivement pour les représentants des Parties, les représentants de Signataires, les membres du personnel et les experts.

3. Die Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien behält sich das Recht vor, die Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d, 8 Absatz 1 Buchstabe c, 9 Absatz 1 Buchstabe d und 11 Absatz 1 Buchstabe d, die für die Vertreter der Vertragsparteien, die Vertreter der Unterzeichner, die Mitglieder des Personals beziehungsweise die Sachverständigen eine „Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländermeldepflicht“ vorsehen, nach Maßgabe ihrer geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften anzuwenden.

Norwegen am 15. März 1991

nach Maßgabe des folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalts:

(Übersetzung)

Conformément à l'article 9, point 4, article 10, point 2 et article 11, point 2, la Norvège n'appliquera pas les privilèges et immunités desdits articles à ses propres ressortissants et aux personnes résidant à titre permanent sur son territoire.

In Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 wird Norwegen die in jenen Artikeln genannten Vorrechte und Immunitäten auf seine eigenen Staatsangehörigen und auf Personen mit ständigem Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet nicht anwenden.

Rumänien am 2. Mai 1992

Schweiz am 9. Mai 1992

nach Maßgabe des folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts:

(Übersetzung)

La Suisse considère que l'impôt sur le chiffre d'affaires identifiable, au sens de l'article 4, 2^e alinéa, est celui qui frappe la livraison à EUTELSAT de marchandises d'une valeur supérieure à 500 francs suisses.

Die Schweiz betrachtet als feststellbare Warenumsatzsteuer im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 die Steuer, die auf die Lieferung von Waren im Wert von mehr als 500 Schweizer Franken an die EUTELSAT erhoben wird.

Vatikanstadt am 8. August 1991

Zypern am 19. Juni 1992

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Oktober 1989 (BGBl. II S. 860).

Bonn, den 7. September 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen
und den Wachdienst von Seeleuten

Vom 8. September 1992

Das Internationale Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297) ist nach seinem Artikel XIV Abs. 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Angola	am	3. Januar 1992
Gambia	am	1. Februar 1992
Litauen	am	4. März 1992
Malaysia	am	30. April 1992
Papua-Neuguinea	am	28. Januar 1992;

es wird ferner für

Panama	am	29. September 1992
--------	----	--------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. November 1991 (BGBl. II S. 1400).

Bonn, den 8. September 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
 Im Auftrag
 Dr. Schürmann

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden

Vom 9. September 1992

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301) wird nach seinem Artikel XV Abs. 2 für

Lettland	am	8. Oktober 1992
----------	----	-----------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. März 1992 (BGBl. II S. 262).

Bonn, den 9. September 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
 Im Auftrag
 Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Protokolls
zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen,
die sich auf dem Festlandsockel befinden**

Vom 9. September 1992

I.

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1990 zu dem Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und zum Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (BGBl. 1990 II S. 494), wird bekanntgemacht, daß das Protokoll nach seinem Artikel 6 Abs. 1 für

Deutschland am 1. März 1992
in Kraft getreten ist.

Die Beitrittsurkunde ist am 6. November 1990 bei dem Generalsekretär der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation hinterlegt worden.

Das Protokoll ist ferner für folgende weitere Staaten am 1. März 1992 in Kraft getreten:

China
Frankreich
Italien
Norwegen
Oman
Österreich
Polen
Schweden
Seychellen
Spanien
Trinidad und Tobago
Ungarn
Vereinigtes Königreich

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 3. Mai 1991 abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

“... that until consultations with various territories under the territorial sovereignty of the United Kingdom are completed, the Convention and Protocol will apply in respect of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland only. Consultations with the territories are in hand and are expected to be completed by the end of 1991.”

„... daß bis zum Abschluß der Konsultationen mit verschiedenen Hoheitsgebieten, die der Gebietshoheit des Vereinigten Königreichs unterstehen, das Übereinkommen und das Protokoll nur in bezug auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland Anwendung finden. Konsultationen mit den Hoheitsgebieten finden gegenwärtig statt und werden voraussichtlich Ende 1991 abgeschlossen sein.“

II.

Weiterhin ist das Protokoll nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für die

Niederlande am 3. Juni 1992
nach Maßgabe des folgenden, bei Hinterlegung der Annahmearkunde am 5. März 1992 angebrachten Vorbehalts

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

“With regard to the obligation laid down in article 1 of the Protocol in conjunction with

„In bezug auf die in Artikel 1 des Protokolls in Verbindung mit Artikel 10 des Überein-

article 10 of the Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Maritime Navigation to exercise jurisdiction in cases where the judicial authorities of the Netherlands cannot exercise jurisdiction on any of the grounds referred to in article 3, paragraph 1, of the Protocol, the Government of the Kingdom of the Netherlands reserves the right to be bound to exercise such jurisdiction only after the Kingdom has received and rejected a request for extradition from a State Party."

kommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt enthaltene Verpflichtung, die Gerichtsbarkeit in den Fällen auszuüben, in denen die Justizbehörden der Niederlande ihre Gerichtsbarkeit nicht aus einem der in Artikel 3 Absatz 1 des Protokolls aufgeführten Gründe ausüben können, behält sich die Regierung des Königreichs der Niederlande das Recht vor, sich nur dann als gebunden zu betrachten, seine Gerichtsbarkeit auszuüben, wenn das Königreich ein Auslieferungersuchen eines Vertragsstaats erhalten und abgelehnt hat."

Bonn, den 9. September 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Burundi**

Vom 9. September 1992

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung der Republik Burundi gerichtete Verbalnote vom 19. Juni 1992 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Burundi abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. September 1992 (BGBl. II S. 1021).

Bonn, den 9. September 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

Anlage

1. Vereinbarung vom 7. Dezember 1972 über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Burundi
2. Abkommen vom 5. Dezember 1977 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Burundi über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Nigeria**

Vom 15. September 1992

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung der Bundesrepublik Nigeria gerichtete Verbalnote vom 9. September 1992 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Nigeria abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. September 1992 (BGBl. II S. 1062).

Bonn, den 15. September 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

Anlage

1. Notenwechsel vom 6./7. Februar 1973 über die Herstellung diplomatischer Beziehungen
2. Abkommen vom 9. März 1977 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesmilitärregierung Nigerias über den planmäßigen Fluglinienverkehr zwischen ihren jeweiligen Hoheitsgebieten und darüber hinaus
3. Abkommen vom 9. August 1979 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesmilitärregierung der Bundesrepublik Nigeria über die wirtschaftliche und industrielle Zusammenarbeit
4. Abkommen vom 9. August 1979 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesmilitärregierung der Bundesrepublik Nigeria über die Bildung einer Gemischten Kommission für wirtschaftliche, technische und kulturelle Zusammenarbeit
5. Abkommen vom 9. August 1979 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesmilitärregierung der Bundesrepublik Nigeria über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
6. Abkommen vom 16. August 1979 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesmilitärregierung der Bundesrepublik Nigeria über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kultur und Bildung
7. Handelsabkommen vom 19. Juli 1983 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Nigeria
8. Kreditabkommen vom 3. April 1987 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Nigeria
9. Konsularvertrag vom 15. April 1987 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Nigeria (GBl. II S. 51)
10. Arbeitsplan vom 21. März 1988 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Nigeria über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kultur und Bildung in den Jahren 1988 bis 1990

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Konvention
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
sowie der Protokolle hierzu**

Vom 16. September 1992

I.

1. Die Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953), ergänzt durch das Protokoll Nr. 2 vom 6. Mai 1963 (BGBl. 1968 II S. 1111, 1112) ist in ihrer durch das Protokoll Nr. 3 vom 6. Mai 1963 (BGBl. 1968 II S. 1111, 1116) und durch das Protokoll Nr. 5 vom 20. Januar 1966 (BGBl. 1968 II S. 1111, 1120) geänderten Fassung nach Artikel 66 Abs. 3 der Konvention,
2. das Zusatzprotokoll vom 20. März 1952 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1956 II S. 1879) ist nach seinem Artikel 6,
3. das Protokoll Nr. 4 vom 16. September 1963 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1968 II S. 422) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 1

für die

Tschechoslowakei am 18. März 1992
nach Maßgabe des folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
angebrachten Vorbehalts

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

„The Czech and Slovak Federal Republic in accordance with Article 64 of the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms makes a reservation in respect of Articles 5 and 6 to the effect that those articles shall not hinder to impose disciplinary penitentiary measures in accordance with Article 17 of the Act No. 76/1959 of Collection of Laws, on Certain Service Conditions of Soldiers.“

„Die Tschechische und Slowakische Föderative Republik macht nach Artikel 64 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten einen Vorbehalt zu den Artikeln 5 und 6 dahingehend, daß diese Artikel die Verhängung von Disziplinarstrafen nach Artikel 17 des Gesetzes über bestimmte Wehrdienstbedingungen, Nr. 76/1959 der Gesetzessammlung, nicht verhindern.“

Gleichzeitig hat die Tschechoslowakei mit Erklärung vom 13. März 1992 die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – letztere unter der Bedingung der Gegenseitigkeit –

mit Wirkung vom 18. März 1992

für einen Zeitraum von fünf Jahren, der sich stillschweigend um jeweils weitere 5 Jahre verlängert, sofern nicht die Tschechoslowakei ihre Erklärung vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums zurücknimmt, anerkannt.

Die Erklärung der Tschechoslowakei erstreckt sich auch auf die Artikel 1 bis 4 des Protokolls Nr. 4 vom 16. September 1963 zu dieser Konvention.

Ferner hat die Tschechoslowakei am 8. April 1992 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

«La République fédérative tchèque et slovaque, se référant à l'article 64, paragraphe 2 de la Convention de Sauvegarde des Droits et des Libertés fondamentales, conclue à Rome le 4 novembre 1950 et ratifiée par la République Fédérative Tchèque et Slovaque le 18 mars 1992, a l'honneur de lui faire savoir que la teneur de l'article 17 de la Loi sur certaines conditions

„Die Tschechische und Slowakische Föderative Republik beehrt sich, unter Bezugnahme auf Artikel 64 Absatz 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die am 4. November 1950 in Rom geschlossen und von der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik am 18. März 1992 ratifiziert wurde, mitzuteilen, daß Artikel 17 des Gesetzes

de service des militaires, No 76/1959 du Recueil des Lois, est la suivante:

über bestimmte Wehrdienstbedingungen, Nr. 76/1959 der Gesetzessammlung, folgenden Wortlaut hat:

Article 17

Peines disciplinaires

1. Les peines disciplinaires sont: blâme, peines de simple police, peines privatives de liberté, peine d'abaissement du grade d'un degré et chez les sous-officiers également peine de dégradation.

2. Les peines disciplinaires privatives de liberté sont: arrêts après le service, arrêts et arrêts à domicile.

3. Le délai maximum d'une peine disciplinaire privative de liberté est fixé à 21 jours.»

Artikel 17

Disziplinarstrafen

(1) Disziplinarstrafen sind Verweis, Übertretungsstrafen, Freiheitsstrafen, Rückstufung um einen Dienstgrad und bei Unteroffizieren auch Herabstufung im Dienstgrad.

(2) Disziplinarfreiheitsstrafen sind Arrest nach dem Dienst, Arrest und Hausarrest.

(3) Die Höchstdauer einer Disziplinarfreiheitsstrafe beträgt 21 Tage.“

II.

Das Protokoll Nr. 6 vom 28. April 1983 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe (BGBl. 1988 II S. 662) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für die

Tschechoslowakei
in Kraft getreten.

am 1. April 1992

Belgien hat mit Erklärung vom 10. Juni 1992 die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25

mit Wirkung vom 30. Juni 1992

und die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte

mit Wirkung vom 29. Juni 1992
für weitere 5 Jahre

mit der Maßgabe anerkannt, daß sich diese Unterwerfungserklärungen auch auf die Artikel 1 bis 4 des Protokolls Nr. 4 vom 16. September 1963 zu der Konvention erstrecken.

Norwegen hat mit Erklärung vom 7. August 1992 die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention – letztere unter der Bedingung der Gegenseitigkeit –

mit Wirkung vom 29. Juni 1992
für weitere 5 Jahre

mit der Maßgabe anerkannt, daß sich diese Unterwerfungserklärungen auch auf die Artikel 1 bis 4 des Protokolls Nr. 4 vom 16. September 1963 zu der Konvention erstrecken.

Zypern hat mit Erklärung vom 7. Juli 1992 die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 6 Abs. 2 des Protokolls Nr. 4 vom 16. September 1963 zu der Konvention – letztere unter der Bedingung der Gegenseitigkeit –

mit Wirkung vom 1. August 1992
für 3 Jahre

anerkannt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 15. Oktober 1987 (BGBl. II S. 712), vom 30. Juli 1990 (BGBl. II S. 806), vom 26. März 1991 (BGBl. II S. 652) und vom 10. Juli 1991 (BGBl. II S. 835, 867).

Bonn, den 16. September 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
der Haager Konferenz
für Internationales Privatrecht**

Vom 17. September 1992

Die Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ist in ihrer am 31. Oktober 1951 in Den Haag revidierten Fassung (BGBl. 1959 II S. 981; 1983 II S. 732) nach ihren Artikeln 2 und 14 Abs. 3 für

Lettland am 11. August 1992
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. November 1991 (BGBl. II S. 1398).

Bonn, den 17. September 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über Staatenimmunität**

Vom 17. September 1992

Deutschland hat am 5. Juni 1992 im Generalsekretariat des Europarats folgende Erklärung zum Europäischen Übereinkommen vom 16. Mai 1972 über Staatenimmunität (BGBl. 1990 II S. 34) abgegeben:

„Die Bundesrepublik Deutschland ändert ihre Erklärung zu Artikel 28 Abs. 2 des Übereinkommens dahingehend, daß sich alle Länder der Bundesrepublik Deutschland, nämlich Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen auf die für die Vertragsstaaten geltenden Vorschriften des Übereinkommens berufen können und die gleichen Pflichten haben wie diese.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. II S. 1400).

Bonn, den 17. September 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
des deutsch-togoischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. Oktober 1992

Das in Lomé am 21. September 1990 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 21. September 1990

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Oktober 1992

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Preuss**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Togo
über Finanzielle Zusammenarbeit
(„Strukturhilfe zur weiteren Unterstützung
des dritten Strukturanpassungsprogramms in Kofinanzierung
mit der Weltbank“ und andere Vorhaben)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Togo –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Togo,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Togo beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen vom 21. bis 23. Mai 1990 in Lomé –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Togo, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge bis zu

insgesamt 45 000 000,- DM (in Worten: fünfundvierzig Millionen Deutsche Mark) für folgende Vorhaben zu erhalten:

- a) bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Strukturhilfe zur weiteren Unterstützung des dritten Strukturanpassungsprogramms in Kofinanzierung mit der Weltbank“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- b) bis zu 14 000 000,- DM (in Worten: vierzehn Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Rehabilitierung der Hafentmole“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- c) bis zu 8 000 000,- DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Ländliche Wasserversorgung“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- d) bis zu 5 500 000,- DM (in Worten: fünf Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Rehabilitierung von Basisgesundheitsseinrichtungen“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- e) bis zu 7 000 000,- DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben „Bau von Regionalstraßen in der Zentralregion“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- f) bis zu 500 000,- DM (in Worten: fünfhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben „Hafenkapitän in Lomé“.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Togo zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung und für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Togo stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Togo erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Togo überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Togo innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lomé am 21. September 1990 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Joachim Heldt

Für die Regierung der Republik Togo
Yaovi Adodo